

109. 1. Beziehen sich die §§. 660 und 661 C.P.D. auch auf solche Urteile ausländischer Gerichte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung gefällt worden sind?

2. Hat der inländische Richter, wenn er von dem inzwischen eingetretenen Rechtsnachfolger des Siegers im Vorprozesse um Erlaß des Vollstreckungsurtheiles angegangen wird (§. 660 C.P.D.), überhaupt und in dem dieserhalb eingeleiteten Prozesse auch darüber zu erkennen, ob das behauptete Rechtsnachfolgerverhältnis vorliegt?

3. Darf das Vollstreckungsurteil behufs Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von Sachen beansprucht werden, wenn sich der Vorprozeß auf die Anerkennung des Klägerischen Eigentumes an jenen Sachen und ihre Freigebung aus einer Beschlagnahme beschränkt hat?

4. Steht der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteile im Gebiete der preußischen Allg. Gerichtsordnung der Umstand entgegen, daß jenes Urteil vor dem 1. Oktober 1878 rechtskräftig geworden ist?

Pr. Gesetz v. 31. März 1879 betr. die Übergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung §. 14.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. April 1883 i. S. E. & M. (N.) w. Gebr. G. (Bekl.) Rep. I. 535/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

M. R. und E. R. zu Prag haben wider die Beklagte in diesem Prozesse, die Handlung Gebr. G. zu Berlin, bei den österreichischen Gerichten einen Prozeß geführt und obsiegliche Urteile erlangt, aus denen jetzt die Klägerin als angebliche Rechtsnachfolgerin jener Parteien die Zwangsvollstreckung bei den deutschen Gerichten sucht, bezw. auf

Realisirung des Judikates klagt. Dem Vorprozesse lag nach den beigebrachten Urtheilen folgender Sachverhalt zu Grunde:

M. Sch. hatte bei der Beklagten zu Berlin verschiedene Effekten, nämlich 3000 Gulden ö. W. österreichische Papierrente und 25 Stück böhmische Bankvereinsaktien hinterlegt. Die Beklagte ihrerseits hatte eine Geldforderung an M. Sch., wegen deren sie diesen bei den österreichischen Gerichten verklagt hatte. Sie übersandte das Depot der Effekten ihrem Rechtsfreunde v. W. zu Prag und ließ dasselbe dort wegen der ausgedragten Forderung pfänden. Nun aber erhoben die oben Genannten, M. K. und E. K., bei dem K. K. Handelsgerichte zu Prag Klage. Sie behaupteten, daß Sch. ihnen das Eigentum an jenen Papieren abgetreten habe, bevor dieselben für die Gebrüder G. gepfändet wurden, und beanspruchten, wie die Gründe des erstinstanzlichen Urtheiles, welches demnächst von dem Handelsgerichte zu Prag erteilt wurde, ergeben, Anerkennung ihres Eigentums und somit das Erkenntnis, daß ein Pfandrecht auf die Papiere für die Beklagte nicht stattfindet.

Das Urtheil erging am 3. April 1876 dahin:

Die von der Firma Gebrüder G. gegen M. Sch. exekutiv gepfändeten und mit Bescheid vom 23. Juli 1874 zur exekutiven Feilbietung bewilligten bei der Firma Gebr. G. in Berlin bezw. deren Rechtsfreunde Dr. v. W. erliegenden Depots als 3000 fl. österreichische Papierrente . . , dann 25 Stück böhmische Bankvereinsaktien sind Eigentum der Kläger M. K. und E. K.; ein Pfandrecht auf diese Papiereffekten zuhanden der Firma Gebr. G. findet nicht statt, und es ist die beklagte Firma schuldig, den Klägern die mit 35 fl. 50 kr. bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites . . zu zahlen.

Alles dieses wurde von einem im Urtheile normierten Eide abhängig gemacht.

Nach einer Abänderung in der zweiten Instanz erging das Urtheil des obersten Gerichtshofes am 7. Februar 1877, welches das erstinstanzliche Urtheil wiederherstellte, von den Klägern aber noch einen ihnen in der Duplik zugeschobenen Eid forderte.

Die Klägerin hat in ihrer bei dem Landgerichte Berlin erhobenen Klage beglaubigte Abschriften dieser Urtheile und Zeugnisse darüber, daß die in den Urtheilen auferlegten Eide geleistet seien, sie hat ferner zwei notarielle Urkunden vorgelegt, aus denen abgeleitet wird, daß zunächst M. K. ihre Rechte an ihren Mitkläger, und demnächst dieser seine ge-

samtliche Rechte an die Klägerin abgetreten habe. Sie hat beantragt zu erkennen:

daß die Zwangsvollstreckung aus den in Sachen der M. K. und des E. K. gegen die Beklagte am 3. April 1876 und 7. Februar 1877 von dem K. K. Handelsgerichte zu Prag bezw. dem K. K. obersten Gerichtshofe erlassenen Urteilen für zulässig zu erachten,

daß die Beklagte schuldig, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der M. K. und E. K. 3000 fl. österreichische Papierrente mit Zinsencoupons vom 1. Mai 1872 und 25 Stück böhmische Bankvereinsaktien herauszugeben,

daß Beklagte schuldig, der Klägerin 194 M berechnete Kosten zu zahlen.

Die Klage ist in den beiden vorigen Instanzen abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht nimmt übereinstimmend mit dem Landgerichte Berlin an, die Vollstreckbarkeit der vor dem 1. Oktober 1879 ergangenen österreichischen Urteile sei nicht nach den Bestimmungen der mit jenem Tage in Kraft getretenen Reichscivilprozessordnung, sondern nach den damals im Königreich Preußen geltenden Landesgesetzen zu beurteilen. Da nun aber nach den Bestimmungen der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung die Vollstreckbarkeit der Urteile an die Frist eines Jahres gebunden, und dies Jahr seit der Rechtskraft des österreichischen Urteiles schon vor dem 1. Oktober 1879 abgelaufen war, so könne aus demselben die Zwangsvollstreckung innerhalb des Königreichs Preußen um so weniger zugelassen werden, als der inländische Richter nicht befugt sei, dem Erkenntnisse eines ausländischen Gerichtes eine größere Wirksamkeit beizulegen, als das Erkenntnis des inländischen Gerichtes in gleichem Falle haben würde. Überdies sei durch das in Gemäßheit des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung erlassene preussische Gesetz vom 31. März 1879, die Übergangsbestimmungen zur Civilprozessordnung u betreffend (§. 14), ausdrücklich angeordnet, daß sich die Vollstreckbarkeit der aus einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren herrührenden Entscheidungen u, sowie die Zulässigkeit von Einwendungen, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, nach den bisherigen Vorschriften bestimme.

So scheinbar diese Schlußfolgerung nun auch ist, so kann ihr doch nicht beigetreten werden. Der 1. Oktober 1879 hat einen Abschnitt

in dem Prozeßverfahren lediglich innerhalb des Deutschen Reiches gemacht. Im Auslande wird nach dem 1. Oktober 1879 nach den dort geltenden Prozeßgesetzen verfahren, wie vor dem 1. Oktober 1879 verfahren worden ist. Innerhalb des Deutschen Reiches ist die gesamte Zivilprozeßordnung mit allen ihren einzelnen Abschnitten an einem Tage in Kraft getreten. Es lag deshalb wohl ein Bedürfnis vor, für dieses Rechtsgebiet und für die Gebiete der einzelnen deutschen Staaten Übergangsbestimmungen zu erlassen, welche die Anwendung der Prozeßgesetze für solche Zivilprozesse regelten, in denen einzelne Akte nach dem 1. Oktober 1879 vorzunehmen sind, während ein Teil des Verfahrens vor diesem Zeitraum ergangen ist.

Unter diesem Gesichtspunkte stehen auch die von dem Berufungsurteile angezogenen Bestimmungen des preuß. Gesetzes vom 31. März 1879. Wenn dort von einem Verfahren die Rede ist, welches nach den bisherigen Vorschriften erledigt ist (§. 13), so können unter diesen Vorschriften nur die Landesgesetze verstanden werden, an deren Stelle die Reichscivilprozeßordnung getreten ist. Bezüglich der im Auslande erledigten Verfahren giebt es einen solchen Gegensatz von bisherigen Vorschriften und der Reichscivilprozeßordnung nicht; dort sind auch nach dem 1. Oktober 1879 die Prozesse lediglich nach den dort geltenden Vorschriften zu erledigen, das preußische Gesetz bezieht sich also mit der von dem Berufungsgerichte angezogenen Bestimmung auf die im Auslande vor dem 1. Oktober 1879 ergangenen Urteile nicht und konnte sich auf diese nicht beziehen. Denn die §§. 660. 661 C.P.O. regeln die Zwangsvollstreckung aus diesen Urteilen unterschiedslos, gleichgültig zu welcher Zeit die Urteile im Auslande gefällt sind, wenn nur die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteile innerhalb des Deutschen Reiches nach dem 1. Oktober 1879 nachgesucht wird oder stattfinden soll. Ist vor dem 1. Oktober 1879 in dem betreffenden deutschen Staate aus auswärtigen Urteilen die Exekution infolge von Requisitionen vollstreckt, welche von Gericht zu Gericht ergangen sind, so kann auf diese Weise nach dem 1. Oktober 1879 Exekution nicht mehr gesucht werden, auch wenn das betreffende Urteil vor dem 1. Oktober 1879 gefällt ist. Und hatte die betreffende Landesgesetzgebung für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen härtere oder mildere Bestimmungen als §. 661 C.P.O., so ist nunmehr dieser Paragraph sofort an die Stelle jener Landes-

gesetzlichen Bestimmungen getreten. Für die ausländischen Urteile ist statt der zeitlichen die örtliche Kollision der Prozeßgesetze das, worüber zu entscheiden ist. Es ist hier nicht die Frage aufzuwerfen, ob das betreffende ausländische Urteil nach dem früheren inländischen Gesetze, unter dessen Herrschaft es weder ergangen ist noch exequiert werden soll, exequierbar war, sondern es ist die Frage aufzuwerfen, ob es nach dem ausländischen Gesetze, unter dessen Herrschaft es gefällt ist, und nach der Reichscivilprozeßordnung, unter deren Herrschaft es exequiert werden soll, exequierbar ist. Insonderheit muß das österreichische Urteil, wenn aus demselben die Zwangsvollstreckung innerhalb des Deutschen Reiches zulässig sein soll, einen Ausspruch enthalten, welcher nicht bloß nach österreichischem Rechte, sondern auch nach dem System der Reichscivilprozeßordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des achten Buches dieses Prozeßgesetzes zur Zwangsvollstreckung gebracht werden kann. Dieser selbstverständliche Anspruch wird auch in Österreich bezüglich der Zwangsvollstreckung aus diesseitigen Urteilen erhoben, wie sich das aus dem dortigen Hofdekret vom 18. Mai 1792,

vgl. Starr, Rechtshilfe in Österreich S. 41, ergibt.

Nun fordert aber die Klägerin die Zwangsvollstreckung der von ihr vorgelegten österreichischen Urteile nach der Richtung, daß der Beklagten die Effekten, über welche jene Urteile ergangen sind, im Exekutionswege abgenommen und der Klägerin eingehändigt werden sollen.

In dieser Beziehung ist aber bereits in dem kammergerichtlichen Urteile zutreffend hervorgehoben, daß die vorgelegten österreichischen Erkenntnisse eine Verurteilung der Beklagten auf Herausgabe der Effekten gar nicht enthalten, wie es erforderlich wäre, wenn innerhalb des Deutschen Reiches in Gemäßheit §. 769 C.P.O. die Exekution vollstreckt werden sollte. Die österreichischen Urteile enthalten bezüglich jenes Punktes lediglich eine Entscheidung darüber, daß den damaligen Klägern das Eigentum an den fraglichen Effekten zustehe und daß der Beklagten ein Pfandrecht auf diese Effekten nicht zustehe. Das ist nach seinem Wortlaute ein Präjudizialurteil, welches seinem Wesen nach, folgeweise in Österreich so wenig wie innerhalb des Deutschen Reiches exequierbar ist.

Vgl. v. Unger, Österreichisches Privatr. Bd. 2 S. 686 (§. 133) Note 24:

„Der Subfaktsanspruch entspringt natürlich nur aus einer wahren Verurteilung; die Anerkennungsklagen finden schon in der Bejahung des Rechtsverhältnisses (der Klagebitte) ihren vollständigen Abschluß, es muß daher von neuem auf Kondemnation geklagt werden, damit der anerkannte Anspruch exekutionsfähig werde.“

Nach der Tendenz der in Oesterreich erhobenen Klage, wie sich dieselbe aus den Urtheilen ergibt, handelte es sich auch gar nicht um den vindikationsanspruch, welcher in Oesterreich nicht anders begründet und formuliert wird, als im Rechtsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes und im Rechtsgebiete des gemeinen Rechtes.

Vgl. österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 366; Zeiller, Kommentar zu demselben Bd. 2 S. 130; von Unger, Österreichisches Privatrecht Bd. 2 S. 370. 371, namentlich Note 13.

Vielmehr verfolgte die in Oesterreich erhobene Klage lediglich den Zweck, daß der für die Beklagte in Oesterreich vollstreckten Pfändung keine weitere Folge gegeben würde. Angestellt war die in Oesterreich sogenannte Gefcindierungsklage.

Vgl. von Unger a. a. O. Hofdekret vom 29. Mai 1845 §. 3.

Wie sich Beklagte auf diese Klage nicht mit den Rechtsbehelfen zu verteidigen hatte, welche ihr gegen den vindikationsanspruch etwa zustanden, so enthalten auch die Erkenntnisse lediglich die oben mitgetheilten Aussprüche, keineswegs aber eine Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der Papiere, welche sie nicht erst durch die Pfändung in Besitz bekommen hatte, die sie vielmehr schon vorher besaß.

Will man hiernach den vorgelegten österreichischen Urtheilen über die Bedeutung eines Präjudizialauspruches hinaus einen spezielleren Sinn beilegen, so geht derselbe nicht darüber hinaus, daß der in Oesterreich zu Gunsten der Beklagten vollstreckten Pfändung keine rechtliche Bedeutung beizumessen, ihr also keine weitere Folge zu geben sei. Die Urtheile wurden damit zum Vollzug gebracht, daß der österreichischen Pfändung thatsächlich keine weitere Folge gegeben ist. Daß nach dieser Seite eine Zwangsvollstreckung innerhalb des Deutschen Reiches nachgesucht werden könnte oder nachgesucht werden wollte, ist von der Klägerin weder behauptet noch irgend ersichtlich.

Soweit es sich also um die Papiere selbst handelt, ist ein Vollstreckungsurteil zu versagen und die Revision bezüglich dieses Punktes zurückzuweisen.

Aber auch der auf Grund der österreichischen Urteile erhobene Anspruch auf Herausgabe der Papiere ist unbegründet. Denn dieser Anspruch ist nicht eine einfache Folge, welche Klägerin aus dem unter den damaligen Parteien ergangenen und für diese rechtskräftig gewordenen Ausspruch ziehen könnte. Es muß hier dahingestellt bleiben, zu untersuchen, in welcher Weise Klägerin ihr behauptetes Rechtsnachfolgeverhältnis zu substantzieren und zu beweisen gehabt haben würde, wenn sie aus jenem Ausspruche für sich Ansprüche ableiten wollte, — auch wenn die Kläger im Vorprozesse den vindiktionsanspruch selbst erhoben hätten, würde jener Präjudizialausspruch nur ein Element für die Begründung der neu zu erhebenden vindiktionsklage gewesen sein. Sie hätten sich zur Substantzierung dieser Klage nicht auf die Vorlegung der rechtskräftigen Urteile beschränken, sie hätten behaupten und eventuell beweisen müssen, daß Beklagte zur Zeit der Erhebung dieser neuen Klage die Papiere besaß, deren Herausgabe beschlossen wurde.

Vgl. U. R. N. I. 15. §. 11.

Solche Behauptungen sind aber gar nicht aufgestellt.

Es bleibt hiernach allein die in den österreichischen Erkenntnissen ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Kosten übrig.

In dieser Beziehung würde an sich sowohl die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung als eventuell eine Verurteilung der Beklagten zu dem von der Klägerin noch näher nachzuweisenden Kostenbetrage auf Grund der österreichischen Urteile ausgesprochen werden dürfen. Soweit ist die *actio judicati* substantziert, ohne daß in dieser Beziehung, wie das Kammergericht angenommen hat, eine Klageänderung vorliegt.

Auch läßt sich gegen die Zulässigkeit des Vollstreckungsurtheiles über diesen Punkt nicht einwenden, daß es nicht die siegreichen Kläger im Vorprozesse selbst sind, welche das Vollstreckungsurteil beantragen. Allerdings ist die Behauptung aufgestellt worden, eine Klage auf Zulässigkeit der Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles sei nur zwischen den ursprünglichen Parteien möglich, dagegen solle den nach Erlassung des ausländischen Urtheiles in das Rechtsverhältnis eingetretenen Rechtsnachfolger überlassen bleiben, besondere Klage auf Feststellung des Nachfolgeverhältnisses zu erheben,

vgl. Sarweh, Civilprozeßordnung zu §. 661 L. 2 S. 115 Note 2,

wie andererseits die Behauptung aufgestellt worden ist, die Prüfung

jener Rechtsnachfolge gehöre zur Zuständigkeit des ausländischen Prozeßgerichtes.

Vgl. Gaupp, Civilprozeßordnung zu §. 661 T. 3 S. 156; Struemann und Koch zu §. 661 S. 706.

Die eine Ansicht ist aber so wenig begründet als die andere.

Die Civilprozeßordnung hat Bestimmungen, welche diesen Punkt unmittelbar regeln, nicht. Die sich auf die Zwangsvollstreckung inländischer Urteile beziehenden §§. 665—667 sind aber schon um deswillen nicht analog zur Anwendung zu bringen, weil die Reichscivilprozeßordnung wohl die in §. 667 bezeichnete Klage dem inländischen Prozeßgerichte zuweisen könnte, Bestimmungen darüber aber, in welcher Weise Klagen bei dem ausländischen Prozeßgerichte zu erheben seien, von der deutschen Civilprozeßordnung nicht zu erwarten sind. Vielmehr ergibt sich daraus, daß die Civilprozeßordnung die Zuständigkeit des inländischen Gerichtes, bei welchem die Klage auf das Vollstreckungsurteil zu erheben ist, nicht beschränkt hat, daß dieses Gericht bei dieser Klage wie bei jeder anderen darüber zu entscheiden hat, ob derjenige, welcher den Anspruch erhebt, denselben auch erworben hat.

Vgl. auch Wach, Vorträge S. 231; von Wilimowski und Lewy zu §. 661.

Das Urteil des Kammergerichtes ist deshalb, soweit dasselbe auch den geltend gemachten Kostenersatzanspruch abweist, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung bezüglich dieses Punktes an das Kammergericht zurückzuverweisen. Es wird bei dieser Verhandlung insonderheit auch darüber zu entscheiden sein, ob, wie Beklagte behauptet, die Voraussetzung des §. 661 Nr. 5 C.P.O. in Beziehung auf Oesterreich nicht vorliege." . . .